



INHALTSVERZEICHNIS

1. Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet im Markt Mittenwald, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Mittenwald (Brunnen Hoffeld I und Hoffeld II auf dem Grundstück FlNr. 1504 der Gemarkung Mittenwald) vom 22.02.2017

1. Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet im Markt Mittenwald, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Mittenwald (Brunnen Hoffeld I und Hoffeld II auf dem Grundstück FlNr. 1504 der Gemarkung Mittenwald) vom 22.02.2017

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt in Abstimmung mit dem amtlichen Sachverständigen Wasserwirtschaftsamt Weilheim aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und des § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet im Markt Mittenwald, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Mittenwald (Brunnen Hoffeld I und Hoffeld II auf dem Grundstück FlNr. 1504 der Gemarkung Mittenwald) vom 25.11.2015 (Amts-

blatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 07.01.2016 Nr. 2/2016) wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Abs. 1 Nr. 2.2 erhält auf Grund redaktioneller Änderungen folgende Fassung:

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II B	II A
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten	

(2) § 3 Abs. 1 Nr. 2.3 erhält auf Grund redaktioneller Änderungen folgende Fassung:

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II B	II A
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten	

(3) § 3 Abs. 1 Nr. 3.3 erhält auf Grund redaktioneller Änderungen folgende Fassung:

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II B	II A
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter	verboten

(4) § 3 Abs. 1 Nr. 4.1 erhält auf Grund redaktioneller Änderungen folgende Fassung:

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II B	II A
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig – für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und – wie in Zone II A und II B	nur zulässig – für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und – bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und – wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt	

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 22.02.2017

Anton Speer
Landrat

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, 23.02.2017

Landratsamt
Anton Speer
Landrat